

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3513/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1982)** 1
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft 2
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3514/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1982)** 4
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3515/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1982)** 7
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft 8
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3516/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1982)** 10

Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1982).	11
* Verordnung (EWG) Nr. 3517/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1982)	13
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft.	14
Verordnung (EWG) Nr. 3518/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	16
Verordnung (EWG) Nr. 3519/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18
Verordnung (EWG) Nr. 3520/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	20
Verordnung (EWG) Nr. 3521/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	22
Verordnung (EWG) Nr. 3522/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker- und Rohzucker in unverändertem Zustand	24
* Verordnung (EWG) Nr. 3523/81 der Kommission vom 8. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	26
* Verordnung (EWG) Nr. 3524/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun	32
* Verordnung (EWG) Nr. 3525/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	34
* Verordnung (EWG) Nr. 3526/81 der Kommission vom 8. Dezember 1981 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Styrol der Tarifstelle 29.01 D II, mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	36
Verordnung (EWG) Nr. 3527/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	37
Verordnung (EWG) Nr. 3528/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor	40
Verordnung (EWG) Nr. 3529/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 18. Teilausschreibung	42

Verordnung (EWG) Nr. 3530/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die 20. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 genannten Haupt-Dauerausschreibung durchgeführt wurde.	43
Verordnung (EWG) Nr. 3531/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	44
Verordnung (EWG) Nr. 3532/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	46
Verordnung (EWG) Nr. 3533/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse.	48
Verordnung (EWG) Nr. 3534/81 der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker	50

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

81/970/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 3. Dezember 1981 über die vorläufige Anwendung der in dem Beschluß 80/1186/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Regelung auf Belize** 51

81/971/EWG :

- * **Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres** 52

81/972/EWG :

- * **Empfehlung des Rates vom 3. Dezember 1981 über die Wiederverwendung von Altpapier und die Verwendung von Recyclingpapier** 56

Kommission

81/973/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. November 1981 zur Ermächtigung Italiens, vorläufig ergänzende Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung von *Erwinia amylovora* zu treffen.** 58

81/974/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. November 1981 zur Genehmigung der von Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates** 60

81/975/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. November 1981 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1604/81. 62

81/976/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. November 1981 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1605/81 63

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3467/81 der Kommission vom 4. Dezember 1981 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 350 vom 7. 12. 1981) 64

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3513/81 DES RATES

vom 3. Dezember 1981

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ⁽¹⁾ wurde am 26. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3514/81 DES RATES

vom 3. Dezember 1981

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ⁽¹⁾ wurde am 27. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

(1) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über das „Office de Commercialisation et d'exportation (OCE)“ (Amt für Vermarktung und Ausfuhr) erfolgen.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Amt für Vermarktung und Ausfuhr (OCE) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Marokko*

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 20 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die marokkanische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die marokkanische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über das „Office de Commercialisation et d'exportation (OCE)“ (Amt für Vermarktung und Ausfuhr) erfolgen.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Amt für Vermarktung und Ausfuhr (OCE) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Marokko.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3515/81 DES RATES**vom 3. Dezember 1981****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (1982)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik⁽¹⁾ wurde am 25. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft zu genehmigen —

der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 3**Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de Commerce de Tunisie“ (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Office de Commerce de Tunisie und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Tunesischen Republik*

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tunesische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die tunesische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von dem „Office de Commerce de Tunisie“ (tunesisches Handelsamt) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen dem Office de Commerce de Tunisie und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Tunesien.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3516/81 DES RATES**vom 3. Dezember 1981****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1982)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel ⁽¹⁾ wurde am 11. Mai 1975 unterzeichnet.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des vorgenannten Abkommens über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1982) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 28. 5. 1975, S. 3.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft (1982)

Herr!

In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 220 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Industrie, Handel und Fremdenverkehr überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Staates Israel*

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„In Anwendung von Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel beehre ich mich, Ihnen im Anschluß an die beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft mitzuteilen, daß Israel sich verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 220 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die Regierung des Staates Israel darauf hin, daß sämtlich Ausfuhren der genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft nur über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit vom israelischen Ministerium für Industrie, Handel und Fremdenverkehr überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen diesem Ministerium und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Gemeinschaft hierzu bestätigen würden.”

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3517/81 DES RATES**vom 3. Dezember 1981****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1982)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽¹⁾ wurde am 26. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Tomatenkonzentrate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3518/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Dezember 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der auf
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren
Einfuhrabschöpfungen**

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpf- fungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	75,11
10.01 B	Hartweizen	133,47 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	42,14 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	72,79
10.04	Hafer	53,42
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	103,19 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	76,09 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	90,49 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	119,11
11.01 B	Mehl von Roggen	72,97
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	220,15
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	127,56

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3519/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Dezember 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3520/81 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1981
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 347 vom 3. 12. 1981, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	98,80	45,80
	2. langkörniger	91,91	42,35
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	123,50	58,15
	2. langkörniger	114,89	53,84
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	135,00	55,57
	2. langkörniger	250,64	113,43
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	143,78	59,54
	2. langkörniger	268,69	121,99
	III. Bruchreis	37,69	15,84

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3521/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2527/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3444/81 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 347 vom 3. 12. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3522/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽³⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen

bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾, definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3523/81 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission ⁽³⁾ ist ein System vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren eingeführt worden; die seitdem in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß es notwendig ist, die Liste der Handelszentren in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zu ändern, die bei der Berechnung der der Kommission anzugebenden Preise je Einheit zu

berücksichtigen sind. Gleichzeitig sollte Anhang I derselben Verordnung angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge zu Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 werden durch die Anhänge zu vorliegender Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

ANHANG I

Klasseneinteilung der Waren, die Gegenstand vereinfachter Verfahren sind

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	
			Ware	Art
1.1	07.01-13 } 07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	
1.2	07.01-31 } 07.01-33 }	07.01 D I	Kopfsalat	
1.3	07.01-45 } 07.01-47 }	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	
1.4	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	
1.5	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	
1.6	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	
1.7	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	
1.8	07.01-71	07.01 K	Spargel	
1.9	07.01-73	07.01 L	Artischocken	
1.10	07.01-75 } 07.01-77 }	07.01 M	Tomaten	
1.11	07.01-81 } 07.01-82 }	07.01 P I	Gurken	
1.12	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	
1.13	07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (Solanum melongena L.)	
1.14	07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) (Cucurbita pepo L. var medullosa Alef.)	
1.15	ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	
2.1	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	
2.2	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	
2.3	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	
2.4	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	
2.5		08.02 A I	Süßorangen, frisch	
2.5.1	08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }			Blut- und Halbbblutorangen
2.5.2	08.02-03 } 08.02-07 } 08.02-13 } 08.02-17 }			Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins
2.5.3	08.02-05 } 08.02-09 } 08.02-15 } 08.02-19 }			andere
2.6		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	
2.6.1	08.02-29			Monreales und Satsumas

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	
			Ware	Art
2.6.2	08.02-31			Mandarinen und Wilkings
2.6.3	08.02-32			Clementinen
2.6.4	08.02-34 } 08.02-37 }			Tangerinen und andere
2.7	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	
2.8		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	
2.8.1	ex 08.02-70			— weiß
2.8.2	ex 08.02-70			— rosa
2.9	08.04-11 } 08.04-19 } 08.04-23 }	08.04 A I	Tafeltrauben	
2.10	08.06-13 } 08.06-15 } 08.06-17 }	08.06 A II	Äpfel	
2.11	08.06-33 } 08.06-35 } 08.06-37 } 08.06-38 }	08.06 B II	Birnen	
2.12	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	
2.13	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	
2.14	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	
2.15	08.07-51 } 08.07-55 }	08.07 C	Kirschen	
2.16	08.07-71 } 08.07-75 }	08.07 D	Pflaumen	
2.17	08.08-11 } 08.08-15 }	08.08 A	Erdbeeren	
2.18	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	
2.19	08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	
2.20	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	

ANHANG II

Handelszentren, die bei der Berechnung der Preise je Einheit für jede Position der Klasseneinteilung (NIMEXE-Kennziffer) zu berücksichtigen sind

Code	NIMEXE-Kennziffer	Deutschland				Däne- mark	Frankreich				Irland		Italien			Nieder- lande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
1.1	07.01-13 } 07.01-15 }				x			x	x							x	x		
1.2	07.01-31 } 07.01-33 }		x		x											x			
1.3	07.01-45 } 07.01-47 }	x	x		x			x	x	x						x			
1.4	ex 07.01-54	x	x					x		x							x		
1.5	ex 07.01-59		x					x								x	x		
1.6	07.01-63	x	x		x			x	x			x				x	x		
1.7	07.01-67		x				x			x									x
1.8	07.01-71		x		x												x		x
1.9	07.01-73		x						x								x		x
1.10	07.01-75 } 07.01-77 }	x	x	x	x			x	x	x		x				x	x		x
1.11	07.01-81 } 07.01-82 }				x				x							x	x		
1.12	07.01-93		x		x			x	x							x	x		x
1.13	07.01-94		x		x			x	x	x						x			
1.14	07.01-96		x						x	x									
1.15	ex 07.01-99							x								x	x		x
2.1	08.01-31										x		x	x		x		x	
2.2	ex 08.01-50		x												x	x		x	
2.3	ex 08.01-60		x					x		x						x	x		

Code	NIMEXE-Kennziffer	Deutschland				Däne- mark	Frankreich				Irland		Italien			Nieder- lande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
2.4	ex 08.01-99		x							x						x	x		
2.5.1	08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }	x		x		x	x	x	x	x		x				x	x	x	x
2.5.2	08.02-03 } 08.02-07 } 08.02-13 } 08.02-17 }	x		x	x	x	x	x	x	x		x				x	x	x	x
2.5.3	08.02-05 } 08.02-09 } 08.02-15 } 08.02-19 }	x		x	x	x	x	x	x	x		x				x	x	x	x
2.6.1	08.02-29	x	x			x			x	x						x	x	x	x
2.6.2	08.02-31	x	x			x			x	x						x	x	x	x
2.6.3	08.02-32	x	x	x		x	x		x	x						x	x	x	x
2.6.4	08.02-34 } 08.02-37 }			x	x	x			x	x						x	x	x	x
2.7	ex 08.02-50	x		x		x	x	x	x							x	x	x	x
2.8.1	ex 08.02-70			x	x	x	x	x	x	x					x	x	x	x	x
2.8.2	ex 08.02-70			x	x	x	x	x	x	x					x	x	x	x	x
2.9	08.04-11 } 08.04-19 } 08.04-23 }	x	x	x	x				x			x				x	x	x	
2.10	08.06-13 } 08.06-15 } 08.06-17 }			x	x	x				x		x			x	x	x	x	x
2.11	08.06-33 } 08.06-35 } 08.06-37 } 08.06-38 }			x	x					x					x	x	x	x	x

Code	NIMEXE-Kennziffer	Deutschland				Däne- mark	Frankreich				Irland		Italien			Nieder- lande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
2.12	08.07-10		x	x	x				x						x		x		x
2.13	ex 08.07-32 (Pfirsiche)		x		x			x	x							x	x	x	x
2.14	ex 08.07-32 (Nektarinen)		x	x	x				x							x		x	x
2.15	08.07-51 } 08.07-55 }				x														x
2.16	08.07-71 } 08.07-75 }		x	x	x				x							x	x		
2.17	08.08-11 } 08.08-15 }		x		x			x	x	x									
2.18	08.09-11		x		x			x	x						x				x
2.19	08.09-19		x													x	x		x
2.20	ex 08.09-90		x	x						x						x	x		x

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3524/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 zur Aussetzung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3342/81⁽²⁾, sind die Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die Gemeinschaft der Neun ausgesetzt worden.

Im Rahmen von mit den Drittländern unterzeichneten Abkommen, insbesondere aufgrund des Protokolls von Genf (1979) und des Zusatzprotokolls zu dem Protokoll von Genf (1979), die dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigelegt und zum Abschluß der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 unterzeichnet worden sind, hat sich die Gemeinschaft zu Kürzungen der Zollsätze verpflichtet, von denen einige zum 1. Januar 1982 vollständig oder teilweise vorzunehmen sind. Aus diesem Grund wird die

Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3300/81⁽⁴⁾, mit Wirkung ab 1. Januar 1982 geändert.

Infolgedessen ist es angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Erzeugnisse im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 auf den letzten Stand zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 11. 1981, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier jus : B. anderer : II. Talg von Schafen oder Ziegen, einschließlich Premier Jus : — von Schafen	4,4

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3525/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren
und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die
Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3255/81⁽⁴⁾, werden die Mindestqualitätskriterien festgelegt, denen das zur Intervention angebotene Getreide gerecht werden muß. Gemäß ihrem Anhang unter 3 gilt für Hartweizen ein Höchstanteil von 4 v. H. Weichweizenkörner. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, unter 2 Buchstabe b) darauf hinzuweisen, daß unter „Kornbesatz“ dieser Hartweizen nicht auch Weichweizenkörner aufweisen darf.

Nach demselben Anhang unter 2 Buchstabe d) gelten in der deutschen Fassung alle in dem Getreide enthaltenen Unkrautsamen als schädlich. Die darin liegende Einschränkung beruht auf einem Irrtum. Es sollte

deshalb der deutsche Wortlaut der betreffenden Bestimmung so geändert werden, so daß bei Übernahme in die Intervention zwischen für Mensch und Tier giftigen Unkrautsamen bzw. Unkrautsamen, der bei der Getreideverarbeitung möglicherweise technologische oder mechanische Schwierigkeiten aufwirft, und unschädlichen Unkrautsamen unterschieden werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 erhält die Fassung des Anhangs zur vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 21.

ANHANG

	Hartweizen	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais
1. Höchster Feuchtigkeitsgehalt ⁽¹⁾	14—16 %	14—16 %	14—16 %	14—16 %	14—16 %
2. Höchstanteil der Bestandteile, die nicht einwand- freies Grundgetreide sind	10 %	12 %	12 %	12 %	12 %
davon :					
a) Bruchkorn	5 %	5 %	5 %	5 %	10 %
b) Kornbesatz ⁽²⁾	5 %	12 %	5 %	12 %	5 %
davon :					
— Schmachtkorn		12 %		12 %	
— Fremdgetreide	3 %	} 5 %		} 5 %	
— Schädlingsfraß					
— Keimverfärbungen					
— fleckige Körner					
— durch Trocknung überhitztes Getreide	0,50 %	3 %	3 %	3 %	3 %
c) Auswuchs ⁽¹⁾	4—6 %	6—8 %	6—8 %	6—8 %	6—8 %
d) Schwarzbesatz	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
davon :					
— schädliche Unkrautsamen	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %
— verdorbene Körner, davon hitzgeschädigte Körner	0,05 %				
— Verunreinigungen :					
— Spelzen					
— Mutterkorn	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %
— Brandbutten					
— tote Insekten und Insektenteile					
3. Höchstanteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise, verloren haben	50 %				
— davon Höchstanteil der Weichweizenkörner	4 %				
4. Mindesteigengewicht	76 kg/hl	von 68-72 kg/hl ⁽¹⁾	68 kg/hl	63 kg/hl ⁽²⁾	—

⁽¹⁾ Die Höchstanteile und das Mindesteigengewicht sind von den Interventionsstellen nach Gebieten und nach Ernte- und Lagerbedingungen festzusetzen.

⁽²⁾ Jedoch können die Interventionsstellen das Mindesteigengewicht für Wintergerste wie folgt festsetzen :

- 59 kg/hl bis zum 31. Juli 1981,
- 61 kg/hl bis zum 31. Juli 1982.

⁽³⁾ Betreffend Hartweizen ohne Weichweizenkörner.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3526/81 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 1981****zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Styrol der Tarifstelle 29.01 D II, mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festsetzung eines für mehrere Jahre geltenden Schemas allgemeiner Zollpräferenzen und zu dessen Anwendung auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1981 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt ; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Nach Artikel 12 kann die Kommission auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr wiedereinführen, wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursachen könnte.

Für Styrol der Tarifstelle 29.01 D II beträgt die Bezugsgrundlage nach den gemäß Artikel 12 durchgeführten

Berechnungen 1 127 000 ECU. Am 3. Dezember 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Waren mit Ursprung in Argentinien die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Die Beibehaltung der Präferenzregelung verursacht wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft. Frankreich hat die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle beantragt. Nach Ablauf der gemäß Artikel 12 Absatz 2 gesetzten Frist von 10 Tagen hat dieser Mitgliedstaat seinen Antrag bestätigt. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Argentinien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 13. Dezember 1981 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Argentinien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.01 D II	Styrol

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 114.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3527/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2779/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhren

dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
		ECU/100 Stück
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend : für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika : A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ : I. von Truthühnern oder von Gänsen II. andere	3,50 1,70
		ECU/100 kg
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika : A. Geflügel, unzerteilt : I. Hühner : a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“ II. Enten : a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“ IV. Truthühner : a) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Hals, ohne Ständer, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“	13,50 13,50 13,50 17,00 17,00 17,00 13,00 13,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
02.02 (Fortsetzung)	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) : II. nicht entbeint : a) Hälften oder Viertel : 1. von Hühnern 2. von Enten 4. von Truthühnern b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen d) Brüste und Teile davon : 2. von Truthühnern 3. von anderem Geflügel e) Schenkel und Teile davon : 2. von Truthühnern aa) Unterschenkel und Teile davon bb) andere 3. von anderem Geflügel	ECU/100 kg
		15,00 19,00 15,00 10,00 21,00 22,00 10,00 18,00 20,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3528/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr im ursprünglichen Zustand die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungen
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : I. Eier von Hausgeflügel : für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika : a) Bruteier (a) : 1. von Truthühnern oder von Gänsen 2. andere für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen : b) andere B. Eier ohne Schale und Eigelb : für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb : 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet	ECU/100 Stück
		2,50
		1,00
		ECU/100 kg
		13,00
		59,00
		15,00
		27,00
		28,00
		61,00

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3529/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durchgeführte 18. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 der Kom-
mission vom 31. Juli 1981 betreffend eine Daueraus-
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen
und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von
Rohzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die
Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2235/81 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschrei-
bung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage
und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-
marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes
festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die
18. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten
Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2235/81 durch-
geführte 18. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung auf 20,438 ECU je 100 kg
Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 4. 8. 1981, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3530/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die
20. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81
genannten Haupt-Dauerausschreibung durchgeführt wurde**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4, erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 betreffend eine Haupt-Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 20. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2041/81 durchgeführte 20. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 24,012 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3531/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3420/81⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3420/81 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 1. 12. 1981, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	21,088
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,791

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982	März 1982	April 1982	Mai 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	19,830	19,747	20,199	20,651	20,178	20,178
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	20,791	21,326	21,861	22,396	21,576	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3532/81 DER KOMMISSION**vom 9. Dezember 1981****zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3420/81 der Kommission vom 30. November 1981 zur Festsetzung des Betrages der

Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3531/81⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 345 vom 1. 12. 1981, S. 42.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 44 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)(¹)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,280

(in ECU/100 kg)(¹)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Dezember 1981	Januar 1982	Februar 1982	März 1982	April 1982	Mai 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,538	25,073	25,073	25,073	25,998	25,998

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,40989	DM
1 ECU =	2,66382	hfl
1 ECU =	40,7572	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,17443	ffrs
1 ECU =	7,91117	dkr
1 ECU =	0,684452	Ir£
1 ECU =	0,563050	£Stg.
1 ECU =	1 300,00	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3533/81 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1981
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3382/81⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3510/81⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Dezember 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽¹¹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3382/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 353 vom 9. 12. 1981, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 F ⁽²⁾	45,48	42,46
11.02 A II ⁽²⁾	82,67	76,63
11.02 A VI ⁽²⁾	45,48	42,46
11.02 B II b) ⁽²⁾	59,64	56,62
11.02 C II ⁽²⁾	71,13	68,11
11.02 D II ⁽²⁾	46,44	43,42
11.02 E II b) ⁽²⁾	82,67	76,63
11.02 E II d) I ⁽²⁾	78,15	72,11
11.02 F II ⁽²⁾	82,67	76,63
11.02 F VI ⁽²⁾	45,48	42,46
11.08 A II	59,47	28,64

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3534/81 DER KOMMISSION
vom 9. Dezember 1981
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/81 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 9. 12. 1981, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Dezember 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	27,96
	B. Rohrzucker	21,08 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. Dezember 1981

über die vorläufige Anwendung der in dem Beschluß 80/1186/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Regelung auf Belize

(81/970/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 142 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 142 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Beschlusses 80/1186/EWG kann die darin vorgesehene Regelung auf Länder und Gebiete, welche die Unabhängigkeit erlangen, nach den vom Rat festgelegten Modalitäten weiterhin vorläufig Anwendung finden.

Belize, das in Anhang I des genannten Beschlusses aufgeführt ist, hat am 21. September 1981 die Unabhängigkeit erlangt.

Es empfiehlt sich zu beschließen, daß die in dem genannten Beschluß vorgesehene Regelung auf diesen Staat weiterhin vorläufig Anwendung findet.

Das zweite AKP—EWG-Abkommen steht nach dem in seinem Artikel 185 vorgesehenen Verfahren einem im vierten Teil des Vertrages genannten Land oder Gebiet, das seine Unabhängigkeit erlangt, zum Beitritt offen. Dieser Beitritt kann nur auf Antrag des betreffenden Staates und mit Zustimmung des AKP—EWG-Ministerrats erfolgen.

Belize hat seinen Beitritt zum zweiten AKP—EWG-Abkommen beantragt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die in dem Beschluß 80/1186/EWG vorgesehene Regelung bleibt auf Belize bis zu seinem Beitritt zum zweiten AKP—EWG-Abkommen vorläufig anwendbar.

Artikel 2

Die Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 80/1186/EWG auf Belize werden erforderlichenfalls unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen dieses Staates und der Gemeinschaft behandelt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

Er gilt ab 21. September 1981.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 3. Dezember 1981

zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres

(81/971/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 213 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der EntschlieÙung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres ⁽⁴⁾ war vorgesehen, daß die Kommission zunächst Voruntersuchungen durchführt, ehe sie Vorschläge für die Überwachung und Verringerung dieser Art von Verschmutzung vorlegt.

Diese Untersuchungen haben gezeigt, daß es möglich ist, ein Informationssystem für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres zu schaffen, das ein fortgeschriebenes Bestandsverzeichnis der Bekämpfungsmittel, eine fortgeschriebene Liste von einzelstaatlichen und gemeinsamen Einsatzplänen sowie eine fortgeschriebene Sammlung betreffend insbesondere die Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe umfaßt.

Die Schaffung dieses Informationssystems wird es der Kommission ermöglichen, bestimmte in der genannten EntschlieÙung und in dem ihr beigefügten Aktionsprogramm vorgesehene Aufgaben zu erfüllen.

Durch das Bestandsverzeichnis der Einsatzmittel werden die Mitgliedstaaten und die Kommission in die Lage versetzt, etwaige Lücken zu erkennen, damit die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen können.

Die Sammlung der Eigenschaften der Kohlenwasserstoffe wird es den Mitgliedstaaten gestatten, bei einem Unfall die Eigenart der Bedrohung zu erkennen und zu entscheiden, welche Mittel für die Bekämpfung der Verschmutzung am geeignetsten sind.

Soll das Informationssystem die erwünschte Wirkung haben, so ist es erforderlich, daß jeder Mitgliedstaat

die für die Sammlung der einzuspeisenden Informationen, ihre Übermittlung an die Kommission und den Erhalt der Gesamtheit der gesammelten Informationen zuständigen Behörden benennt.

Dieses Informationssystem erscheint erforderlich, um eines der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres zu verwirklichen. Da nicht alle hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag vorgesehen sind, muß auf Artikel 235 des Vertrages zurückgegriffen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein Informationssystem errichtet, damit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

(2) Das Informationssystem umfaßt :

- a) ein Bestandsverzeichnis der Mittel zur Bekämpfung der Ölverschmutzung (Anhang I);
- b) eine Liste der einzelstaatlichen und gemeinsamen Einsatzpläne mit einer kurzen Beschreibung ihres Inhalts sowie der Angabe der hierfür zuständigen Behörden;
- c) eine Sammlung betreffend die Eigenschaften und das Verhalten der Kohlenwasserstoffe sowie die Methoden zur Behandlung und endgültigen Verwendung der Wasser/Kohlenwasserstoff/Feststoffgemische, die aus dem Meer oder von den Küsten entfernt werden (Anhang II).

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in den Anhängen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Informationen erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) In der Folgezeit aktualisieren die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Informationen jedes Jahr im Januar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 6. 8. 1980, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1981, S. 55.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 159 vom 29. 6. 1981, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1.

Die Mitgliedstaaten teilen ferner der Kommission möglichst rasch die in der Zwischenzeit hinsichtlich dieser Informationen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 3

Für die Anwendung des Informationssystems ist die Kommission zuständig.

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie von sämtlichen in das Informationssystem eingespeisten Informationen.

Artikel 4

Spätestens sechs Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bezeichnet jeder Mitgliedstaat die Behörde oder die Behörden, die für die Sammlung der Informationen im Sinne des Artikels 2 und deren Übermittlung an die Kommission sowie für den Empfang der Informationen im Sinne des Artikels 3 zuständig sind. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 5

Die Kommission erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des Informationssystems und über seine Benutzung durch die Mitgliedstaaten und übermittelt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

*ANHANG I***VERZEICHNIS DER MITTEL ZUR BEKÄMPFUNG DER ÖLVERSCHMUTZUNG DES MEERES**

Mit diesem Verzeichnis sollen erste Angaben zu den Mitteln gemacht werden, die in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres zur Verfügung stehen⁽¹⁾ und von denen einige bei Zwischenfällen gemäß unter von den zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen einem anderen Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Angabe eines Mittels zur Verschmutzungsbekämpfung in diesem Verzeichnis hat keinerlei Verpflichtung zur Folge, dieses Mittel zur Verfügung zu stellen.

A. Inhalt

Das Verzeichnis enthält Angaben über

1. das Fachpersonal (Anzahl, Qualifikationen);
2. die mechanischen Mittel zum Absaugen der in das Meer eingeleiteten Kohlenwasserstoffe zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung der Küsten sowie über das Fachpersonal für den Einsatz dieser Mittel;
3. die chemischen Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung, zur Reinigung der Küsten sowie über das Fachpersonal für den Einsatz dieser Mittel;
4. die Einsatzmannschaften;
5. die für die Bekämpfung der Verschmutzung ausgerüsteten Schiffe und Luftfahrzeuge;
6. die beweglichen Mittel zur vorübergehenden Lagerung des abgesaugten Öls;
7. die Schiffsleichterungssysteme.

Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben über die Beschaffenheit und den Standort der vorstehenden Mittel. Es kann ferner Angaben über die für ihren Einsatz erforderliche Zeit enthalten.

B. Einzelheiten

Die Kommission erstellt eine vorläufige Fassung des Bestandsverzeichnisses und gibt Exemplare davon an die Mitgliedstaaten. Sie sorgt dafür, daß die ihr übermittelten Informationen den Zielen und dem Inhalt des Verzeichnisses gemäß sind. Sie ergreift alle geeigneten Maßnahmen für den Gebrauch dieses Verzeichnisses.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die für sie verfügbaren Informationen betreffend die unter Buchstabe A genannten Angaben und übermitteln sie der Kommission;
- liefern der Kommission die zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses erforderlichen Informationen.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Mittel und des Personals, die gegebenenfalls zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsbelange dieses Mitgliedstaats eingesetzt werden.

*ANHANG II***VERZEICHNIS ÜBER DIE EIGENSCHAFTEN UND DAS VERHALTEN DER KOHLENWASSERSTOFFE UND DIE METHODEN ZUR BEHANDLUNG UND DIE ENDGÜLTIGE VERWENDUNG DER WASSER/KOHLNSTOFF/FESTSTOFFGEMISCHE, DIE AUS DEM MEER UND VON DEN KÜSTEN ENTFERNT WERDEN**

Dieses Verzeichnis soll als Hinweis dienende Informationen über Kohlenwasserstoffe liefern, um ein rasches und wirksames Eingreifen zur Eindämmung der Auswirkungen eines unfallbedingten Ablassens von Kohlenwasserstoffen zu erleichtern und um die langfristigen letzten Auswirkungen der Lagerung verseuchter Kohlenwasserstoffe in Grenzen zu halten.

A. Inhalt

Das Verzeichnis enthält in erster Linie als Hinweis dienende Sachangaben über

- die relevanten Eigenschaften der gegebenenfalls eingeleiteten Kohlenwasserstoffe, wie spezifische Schwere, Oberflächenspannung, Viskosität, Paraffingehalt, Verflüssigungspunkt, Zündpunkt und Löslichkeit ;
- den Entwicklungsprozeß der Kohlenwasserstoffe im Meer infolge von Verdunstung, Auflösung, Emulgierung, Oxidierung und biologischen Abbaus sowie die Ausbreitung von Kohlenwasserstoffen in der natürlichen Umwelt ;
- den Entwicklungsprozeß der Kohlenwasserstoffe infolge der Behandlungsmethoden, die während der Bekämpfung der Ölverschmutzung im Meer und an den Küsten angewandt werden.

In zweiter Linie enthält das Verzeichnis eine Zusammenstellung der verfügbaren Informationen über die Einwirkung der Kohlenwasserstoffe auf die Flora und Fauna des Meeres.

Als drittes enthält das Verzeichnis Angaben über

- die Arbeitsweise und eine Beschreibung der ständigen Anlagen für die abschließende Behandlung ;
- die endgültige Verwendung der Wasser/Kohlenwasserstoff/Feststoffgemische.

B. Einzelheiten

Die Kommission sammelt die unter Buchstabe A genannten Daten und sorgt dafür, daß sie in der geeigneten Weise aufbereitet und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten

- sammeln die unter Buchstabe A genannten Daten, über die sie verfügen, und übermitteln sie der Kommission ;
 - nennen der Kommission die übrigen ihnen bekannten Datenquellen ;
 - liefern der Kommission ihre für die Fortschreibung des Verzeichnisses erforderlichen Informationen.
-

EMPFEHLUNG DES RATES**vom 3. Dezember 1981****über die Wiederverwendung von Altpapier und die Verwendung von Recyclingpapier**

(81/972/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

nach Kenntnisnahme von dem Empfehlungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽³⁾ erstrecken sich die Arbeiten über Abfälle vordringlich unter anderem auf Papierabfälle.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽⁴⁾ treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um die Einschränkung der Abfallbildung, die Verwertung und Umwandlung von Abfällen, die Gewinnung von Rohstoffen und gegebenenfalls von Energie aus Abfällen sowie alle anderen Verfahren zur Wiederverwendung von Abfällen zu fördern.

Papierabfälle stellen einen erheblichen Anteil am Hausmüll und sind auf selektiver Grundlage als Sekundärrohstoff für die Herstellung bestimmter Papier- und Papierzeugnisse technisch verwertbar.

Der gegenwärtige Fehlbedarf der Gemeinschaft an Rohstoffen zur Herstellung von Papier und Pappe muß durch Einfuhr aus Drittländern ausgeglichen werden, und zwar sowohl von Zellstoff als auch von Papier und Papierzeugnissen, wobei letztere hauptsächlich aus frischen Fasern hergestellt werden.

Aspekte der Kosten/Nutzen-Verhältnisse der Abfallverwertung bei der Papier- und Pappeherstellung einschließlich der Schwankungen der Altpapierpreise, Kosten für das Sammeln und Sortieren von Papier- und Pappeabfällen und mögliche Einsparungen bei den Kosten der Abfallbeseitigung sollten berücksichtigt werden.

Der Einsatz von Altpapier anstelle von Zellstoff bzw. Holzschliff bei der Erzeugung von Papier- und Pappeprodukten ermöglicht wesentliche Einsparungen an Energie und Frischwasser, geringere Abwasserbelastung und Luftverunreinigung und trägt zu einer Entlastung der Abfallbeseitigung bei —

EMPFIEHLT

den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen, Politiken zu formulieren und durchzuführen, mit denen auf die Verwendung von Recyclingpapier und -pappe hingewirkt wird ; insbesondere sollten sie

- i) die Verwendung von Recyclingpapier und -pappe bzw. wiederverwendbarem Altpapier und wiederverwendbarer Altpappe insbesondere in den Gemeinschaftsinstitutionen und staatlichen Verwaltungen, öffentlichen Gremien und amtlichen Stellen unterstützen, die beispielgebend sein können ;
- ii) sich soweit wie möglich für die Verwendung von Recyclingpapier und -pappe, die einen hohen Anteil an gemischtem Altpapier enthalten, einsetzen ;
- iii) unter Berücksichtigung der neuesten technischen Fortschritte die bestehenden Anforderungen für Papier- und Papierzeugnisse neu überprüfen, die die Wiederverwendung von Altpapier und die Verwendung von Recyclingpapier und -pappe verhindern, sofern die Erzeugnisse nicht verwendungsspezifische Anforderungen erfüllen müssen ;
- iv) Programme zur Aufklärung der Verbraucher und Hersteller durchführen, damit Papier- und Papierzeugnisse aus Recyclingpapier und -pappe verstärkt verwendet werden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 9. 2. 1981, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 331 vom 17. 2. 1980, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

- v) Verwertungsmöglichkeiten für Altpapier in anderen Bereichen als der Papier- und Pappeherstellung suchen und unterstützen;
- vi) sich für die Verwendung von Erzeugnissen (Tinte, Leim usw.) einsetzen, die einer späteren Verwertung von Altpapier und -pappe nicht im Wege stehen.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1981

zur Ermächtigung Italiens, vorläufig ergänzende Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung von *Erwinia amylovora* zu treffen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/973/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

im Hinblick auf die Mitteilung Italiens vom 11. September 1981,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in einen Mitgliedstaat nur verbracht werden, wenn sie frei von *Erwinia amylovora* sind; bei bestimmten Pflanzen müssen die ausführenden Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß sie nicht von diesem Schadorganismus befallen sind.

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats jedoch die unmittelbare Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen in seinem Gebiet, so kann er vorübergehend ergänzende Maßnahmen treffen, die zum Schutz vor dieser Gefahr erforderlich sind.

Italien hat mitgeteilt, daß mit einem Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 3. September 1981 die Verbringung von Pflanzen der Arten *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Cydonia*, *Malus*, *Pyracantha*, *Pyrus*, *Sorbus* und *Stansvaesia* mit Ursprung in den Niederlanden, ausgenommen Früchte und Samen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 untersagt worden ist.

Italien hat diese Maßnahme mit der Tatsache gerechtfertigt, daß in einer Stichprobe von 100 Knospen, die am 13. November 1980 amtlich aus einer aus den Niederlanden eingeführten Partie von Apfelbaumsetzlingen „Jonagold M.IX“ entnommen worden war, die

Anwesenheit von *Erwinia amylovora* festgestellt worden ist.

Vorgenannte Entdeckung von *Erwinia amylovora* kann nicht in Frage gestellt werden. 37 andere Stichproben, die gleichzeitig von aus den Niederlanden eingeführtem Pflanzgut entnommen wurden, sowie alle Stichproben, die von aus anderen Mitgliedstaaten eingeführtem Pflanzgut entnommen wurden, enthielten die betreffenden Bakterien nicht. Ferner konnte bei Untersuchungen der Pflanzen, die aus dem Vermehrungsgut hervorgegangen sind, aus dem die befallene Stichprobe entnommen worden war, kein Befall mit dieser Bakterie festgestellt werden.

Innerhalb der seit der Mitteilung Italiens verflossenen Zeit war es nicht möglich, die Gründe für die festgestellte Anwesenheit von *Erwinia amylovora* und das genaue Ausmaß der sich aus diesem Fall ergebenden Gefahr festzustellen.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der laufenden Untersuchungen und unbeschadet der im Hinblick auf eine Überarbeitung der Gemeinschaftsbestimmungen betreffend *Erwinia amylovora* einzuholenden Angaben sind vorläufig Maßnahmen zu treffen, die sowohl das legitime Interesse Italiens, sich gegen die Einschleppung der betreffenden Bakterie zu schützen, als auch den Grundsatz des freien Verkehrs berücksichtigen.

Der Nachweis von *Erwinia amylovora* in der betreffenden Stichprobe zeigt auf, daß die durch die Gemeinschaftsbestimmungen gebotenen Garantien im vorliegenden Fall nicht die erwarteten Auswirkungen gehabt haben. Es ist nicht auszuschließen, daß sich dieser Fall wiederholt und die Folgen dann nicht mehr kontrolliert werden können. Der betreffende Schadorganismus kann auf den Erzeugnissen nicht durch Sichtprüfungen entdeckt werden.

Unter diesen Umständen kann die festgestellte Anwesenheit von *Erwinia amylovora* im allgemeinen als Fall unmittelbarer Gefahr betrachtet werden. Es ist also gerechtfertigt, daß Italien in diesem Stadium er-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 23.

gänzende Garantien zu den Garantien der Gemeinschaftsbestimmungen fordert.

Ein absolutes Verbot der Verbringung von bestimmtem Pflanzgut scheint jedoch insofern eine unverhältnismäßige Maßnahme zu sein, als der Versandmitgliedstaat in der Lage ist, die erforderlichen zusätzlichen Garantien zu leisten.

Italien ist daher für einen bestimmten Zeitraum zu ermächtigen, von den Niederlanden eine Reihe technischer Garantien zu fordern, die in den derzeitigen Gemeinschaftsbestimmungen nicht vorgesehen sind, und in Anbetracht des Nichtvorhandenseins dieser Bakterie in Italien geeignete Kontrollmaßnahmen auf dem italienischen Hoheitsgebiet vorzusehen; gleichzeitig ist das absolute Einfuhrverbot aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Italienische Republik wird ermächtigt, für die Zeit bis zum 15. April 1982 zu fordern, daß Pflanzen der Arten *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Cydonia*, *Malus*, *Pyracantha*, *Pyrus*, *Sorbus* und *Stranvaesia* mit Ursprung in den Niederlanden, ausgenommen Früchte und Samen, im Hinblick auf ihre Verbringung nach Italien zusätzlich zu den in der Richtlinie 77/93/EWG festgelegten Bedingungen nachstehenden Bedingungen entsprechen :

- a) Die Pflanzen müssen aus Baumschulen stammen, die zu diesem Zweck von dem Pflanzenschutzamt der Niederlande als den Gemeinschaftsanforderungen entsprechend anerkannt worden sind. Die Liste dieser Baumschulen wird den italienischen Behörden übersandt.
- b) Vor dem Versand werden während des Ermächtigungszeitraums amtliche Stichproben aus jeder für Italien bestimmten Pflanzenpartie entnommen. Jede Stichprobe enthält 200 Knospen (2 je Pflanze). Die Stichprobe einer jeden für Italien bestimmten Partie wird amtlich in den Baumschulen von den Pflanzen entnommen, die die Partie bilden.
- c) Die Pflanzen, von denen Knospen entnommen worden sind, werden mit roter Farbe gekennzeichnet und den Lieferungen nach Italien beigelegt.
- d) Die entnommenen Stichproben werden von einem oder mehreren von dem Pflanzenschutzamt der Niederlande bezeichneten Laboratorien auf eine etwaige Anwesenheit von *Erwinia amylovora* hin geprüft. Diese Untersuchungen werden anhand geeigneter Methoden durchgeführt, die folgendes umfassen :

- einen serologischen Test (Agglutinations- oder Immuno-Fluoreszenz-Test);
 - im Falle positiver Ergebnisse dieses Testes Isolierung von Kleinkulturen in einer Nährlösung und Identifizierung durch die Morphologie der Kolonien;
 - im Zweifelsfall eine Pathogenzitätsuntersuchung der Kulturen unter Verwendung von Tabak oder anderer geeigneter Indikatoren.
- e) In dem für jede Lieferung vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis sind die Baumschulen anzugeben, aus denen das die Partie bildende Pflanzgut stammt, sowie das Datum der Probenahme nach Buchstabe b) und das Datum der Feststellung der Ergebnisse nach Buchstabe d). Das Pflanzengesundheitszeugnis wird erst ausgestellt, wenn bestätigt wird, daß bei den unter Buchstabe d) genannten Untersuchungen eine Anwesenheit von *Erwinia amylovora* nicht festgestellt werden konnte.
- f) Die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Pflanzen werden zwei Jahre lang vom Pflanzenschutzamt Italiens kontrolliert und überwacht. Die Ergebnisse dieser Kontrollen und Überwachung werden der Kommission mitgeteilt.

(2) Italien hebt die mit Dekret des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 3. September 1981 eingeführten Bestimmungen mit Wirkung vom zwanzigsten Tag nach der Notifizierung dieser Entscheidung auf.

Artikel 2

Vor Ablauf des in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Zeitraums wird unter Berücksichtigung der in der siebten Erwägung dieser Entscheidung genannten Untersuchungen und Angaben sowie der bei Anwendung dieser Entscheidung gemachten Erfahrungen darüber entschieden, ob diese Entscheidung zu verlängern oder mit Änderungen zu versehen ist.

Artikel 3

Die Italienische Republik teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Maßnahmen mit, die sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 9. November 1981****zur Genehmigung der von Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates****(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(81/974/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

im Hinblick auf die Mitteilung Italiens vom 18. September 1981,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen von Kartoffeln mit Ursprung in Amerika wegen der Gefahr der Einschleppung des Potato spindle tuber virus nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihre Keimfähigkeit unterbunden worden ist und sie ferner aus Gebieten stammen, die als frei von *Corynebacterium sepedonicum* befunden worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der vorgenannten Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, in dem Maße Ausnahmen von der Anforderung hinsichtlich der Unterbindung der Keimfähigkeit zu gewähren, in dem eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen bedürfen gemäß Artikel 14 Absatz 2 einer Genehmigung.

In Italien besteht ein Einfuhrbedarf an Pflanzkartoffeln der Sorte Kennebec mit Ursprung in den kanadischen Provinzen Neubraunschweig und Prince Edward Island. Dieser Mitgliedstaat hat erklärt, daß er beabsichtigt, vorstehende Ausnahmen vorzusehen.

Es ist bekannt, daß die beiden vorgenannten Provinzen weder von Potato spindle tuber virus noch von *Corynebacterium sepedonicum* frei sind.

Kanada hat ein Programm zur Ausmerzungen dieser Schadorganismen eingeführt. Dieses Programm hat jedoch noch keine Wirkung zeigen können. Es umfaßt jedoch eine amtliche Kontrolle der Betriebe, die zur Erzeugung des Ausgangsguts für die Pflanzkartoffeln bestimmt sind, sowie bestimmter Gebiete, die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln besonders geeignet sind.

Eine Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen dürfte nicht zu befürchten sein, wenn bis zum Eintritt der endgültigen Auswirkungen des Ausmerzungsprogramms einstweilen eine Reihe von besonders strengen technischen Bedingungen eingehalten werden. Die von Italien vorgesehenen Ausnahmen sind daher unter der Bedingung zu genehmigen, daß sie den vorgenannten technischen Bedingungen unterworfen werden und nur für eine bestimmte Zeit gelten.

Die Geltungsdauer richtet sich nach den Fristbestimmungen, die für die Anwendung von Anhang IV Teil A Punkt 24 der Richtlinie 77/93/EWG in ihrer ursprünglichen Fassung einerseits vorgesehen sind, sowie nach den des Artikels 15 Absatz 2a der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG⁽⁴⁾.

Mit dieser Entscheidung soll gemäß der vorletzten Begründungserwägung der vorgenannten Richtlinie 81/561/EWG auf Gemeinschaftsebene festgestellt werden, daß die Pflanzenschutzbedingungen erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird genehmigt, daß Italien gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der Richtlinie 77/93/EWG und im Rahmen von Anhang IV Teil A Punkt 24 erster Alternativpunkt der Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der gleichen Richtlinie hinsichtlich der Anforderungen von Anhang IV Teil A Punkt 25 für Pflanzkartoffeln der Sorte Kennebec mit Ursprung in den kanadischen Provinzen, Neubraunschweig und Prince Edward Island vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen :

- a) Die Pflanzkartoffeln müssen in erster Generation unmittelbar von Pflanzkartoffeln der Klassen „Pre-Elite“, „Elite I“, „Elite II“ oder „Elite III“ abstammen, die in Betrieben erzeugt worden sind, die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Klassen „Pre-Elite“ oder „Elite I“ geeignet sind und die entweder amtliche Betriebe sind oder amtlich zu diesem Zweck bezeichnet und kontrolliert werden.
- b) Die Pflanzkartoffeln müssen in Gebieten erzeugt worden sein, die aus Erzeugungsbezirken für Pflanzkartoffeln oder vergleichbaren Bezirken bestehen, die in anderen als den als „gefährliches Gebiet“ hinsichtlich der Anwesenheit von Potato spindle tuber virus und *Corynebacterium sepedonicum* bezeichneten Gebieten liegen.
- c) Die Pflanzkartoffeln müssen amtlich als Pflanzkartoffeln zertifiziert worden sein, die mindestens den für die Klasse „Fondation“ festgelegten Bedingungen entsprechen.
- d) Aus jeder Partie, die aus den Erzeugnissen eines einzigen Erzeugers besteht und die für Italien bestimmt ist, wird amtlich eine Probe entnommen. Diese Proben machen rund 1 % der Knollen der Partie, höchstens jedoch 1 000 Knollen, aus. Sie werden von amtlichen Laboratorien auf die mögliche Anwesenheit von Potato spindle tuber virus oder *Corynebacterium sepedonicum* hin untersucht. Diese Untersuchungen werden anhand geeigneter Methoden durchgeführt, die mindestens umfassen :
 - hinsichtlich des Potato spindle tuber virus die Methode „Bulk testing“ nach Page an auf Tomatenpflanzen übertragenes Kartoffelausgangsmaterial ; und
 - hinsichtlich des *Corynebacterium sepedonicum* je nach Fall die Methoden „Gramstaining“, „Latex-agglutination“ bzw. „Immunofluorescence“.
- e) Das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird erst ausgestellt, nachdem bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von Potato spindle tuber virus oder *Corynebacterium sepedonicum* bei den unter Buchstabe d) genannten Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Ferner ist anzugeben, daß die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis d) eingehalten wurden. Schließlich ist der Name des Betriebs gemäß Buchstabe a) und des Bezirks nach Maßgabe von Buchstabe b) anzugeben.
- f) In Italien werden von den eingeführten Partien im Hinblick auf unter Buchstabe d) vorgesehene amtliche Untersuchungen amtlich Stichproben entnommen. Die Partien verbleiben unter amtlicher Kontrolle und dürfen weder vermarktet noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von Potato spindle tuber viroid oder *Corynebacterium sepedonicum* bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Die in einem Wirtschaftsjahr eingeführten Partien übersteigen nicht eine Menge, die unter Berücksichtigung der für die obengenannten Untersuchungen zur Verfügung stehenden Mittel dafür angemessen ist.
- g) Die aus den eingeführten Pflanzkartoffeln hervorgegangenen Kartoffeln dürfen nicht als „Pflanzkartoffeln“ zertifiziert und nur als Speisekartoffeln verwendet werden. Ferner dürfen sie nur in Italien vermarktet werden.
- h) Die Gebäude, Container, Verpackungsmaterialien, Beförderungsmittel, Anlagen zur innerbetrieblichen Beförderung, Sortierung oder Vorbereitung, die mit den eingeführten Pflanzkartoffeln in Berührung gekommen sind, werden zumindest gesäubert und desinfiziert, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung kommen.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 1982. Sie wird vorher widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Einschleppung der betreffenden Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 19. November 1981****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1604/81**

(81/975/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/81 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 ⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLÄSSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1604/81 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 19. November 1981 hinterlegten Angebote auf 54,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 1981

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1605/81**

(81/976/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1605/81 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1605/81 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 19. November 1981 hinterlegten Angebote auf 52,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3467/81 der Kommission vom 4. Dezember 1981
zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 350 vom 7. Dezember 1981)

Seite 23, Anhang I, Teil 8, Tarifstelle 21.07 G II c) 2 bb):

Anstatt: „2,780“

muß es heißen: „2,786“.
